



Beschlussvorlage

BV0038/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		25.04.2018

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss zur Vertreterbestellung der Stadt Hennigsdorf für die
Verbandsversammlung der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer
Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" und "Schnelle Havel"**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Der Bürgermeister vertritt die Stadt Hennigsdorf in den Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -Havelseen“ und „Schnelle Havel“.
2. Zu Vertretern des Bürgermeisters werden die Mitarbeiter des Fachdienstes Öffentliche Anlagen Herr Burkhard Barnert und Herr Marco Wollert bestellt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Bei Wasser- und Bodenverbänden handelt es sich nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) um Gewässerunterhaltungsverbände als pflichtige öffentlich-rechtliche Interessengemeinschaften in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Stadt Hennigsdorf ist Mitglied in den Einzugsverbänden der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -Havelseen“ und „Schnelle Havel“.

Die Aufgaben der Verbände sind im Wasserhaushaltsgesetz, dem Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände, dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie in der Satzung des Verbandes geregelt. Dazu zählen die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet u.a. durch Erhalt des Gewässerbetts, der Ufer sowie der Schiffbarkeit der Wasserstraßen.

Organe der Wasser- und Bodenverbände sind der Verbandsvorstand sowie die Verbandsversammlung (also die Versammlung der Verbandsmitglieder mit Kontroll- und Beratungsbefugnissen gegenüber dem Vorstand).

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Bestellung von Vertretern in Unternehmen und sonstigen Einrichtungen durch die Gemeindevertretung zu erfolgen. Unter dem Begriff „sonstige Einrichtungen“ wird auch ein Wasser- und Bodenverband subsumiert.

Zwar ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Stadt durch den hauptamtlichen Bürgermeister nach § 53 Abs. 1 BbgKVerf vertreten wird, ohne dass es eines weiteren formalen Bestellungsaktes bedarf. Allerdings vertreten die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel und das Ministerium des Inneren die Auffassung, dass Wasser- und Bodenverbände keine Zweckverbände sind, sondern unter "sonstige Einrichtungen" nach § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf fallen und damit ein zusätzlicher Beschluss erforderlich ist. Hierzu gibt es noch keine Rechtsprechung oder Kommentarliteratur und es dürfte sich um einen vom Gesetzgeber zukünftig klarstellend zu regelnden Sachverhalt handeln.

Um jedoch stimmberechtigt die Rechte der Stadt Hennigsdorf in der Verbandsversammlung vertreten zu können und aufgrund des Wechsels des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf, soll **vorsorglich** der hier vorliegende Beschluss gefasst werden.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0129/2014 – Beschluss zur Vertreterbestellung der Stadt Hennigsdorf für die Verbandsversammlung der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" und "Schnelle Havel" vom 09.12.2014

Hennigsdorf, 19.03.2018

Bürgermeister